

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 10.07.2026

Nummer 20

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- |                                                                                                                     |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| ➤ Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)                         | 3     |
| ➤ Sitzung des Kreistages am 01. Juli 2026 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages                            | 4-8   |
| ➤ Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2027                                            | 9     |
| ➤ Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald                                                          | 10-16 |
| ➤ Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung) | 17    |
| ➤ Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald                    | 18-19 |
| ➤ Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald                           | 20-23 |
| ➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08. Juli 2026 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses    | 24    |

### Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

#### *MEAB Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH*

- |                                                               |       |
|---------------------------------------------------------------|-------|
| ➤ Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV | 25-28 |
|---------------------------------------------------------------|-------|

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser (hier: Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche) in der Gemarkung Rüdingsdorf.

Die Hibbeler Agrar Jetsch GmbH beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme von maximal 58.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Zweck der Gewässerbenutzung ist die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche am Standort Gemarkung Rüdingsdorf, Flur 1, Flurstück 220.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurden zu Beginn des Erlaubnisverfahrens eingereicht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit dem Bericht des Hydrogeologischen Ingenieurbüros STEPHAN (HIS STEPHAN) vom Mai 2026 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Zum gleichen Ergebnis kommen die Behörden des Umweltamtes des Landkreises Dahme-Spreewald (untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), in der derzeit gültigen Fassung

Lübben, 08. Juli 2026

gez. i. A. Robert Krowas  
Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald

## **Sitzung des Kreistages am 01. Juli 2026 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

### **1. Bestellung des Kreissenorenbeauftragten für die Wahlperiode 2024-2029, Vorlage 2026/063**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Wolfgang Luplow wird mit sofortiger Wirkung zum ehrenamtlichen Kreissenorenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald für die Wahlperiode 2024-2029 bestellt.
  - 1.1. Für die Arbeit des Kreissenorenbeauftragten wird der beiliegende Aufgabenkatalog bestätigt.
  - 1.2. Dem Kreissenorenbeauftragten wird zur Deckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro gewährt.
  - 1.3. Für Dienstreisen innerhalb des Landes Brandenburg werden dem Kreissenorenbeauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit Fahrkosten nach §§ 4 und 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 2 BRKG gezahlt. Über die Dienstreisen ist ein Fahrtenbuch zu führen.
  - 1.4. Über Dienstreisen außerhalb des Landes Brandenburg entscheidet der Kreisausschuss.
2. Zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit stellt der Landkreis dem Kreissenorenbeauftragten und dem Kreissenorenbeirat entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

### **2. Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2027, Vorlage 2026/065**

Der Kreistag beschließt den beigefügten Sitzungsplan als Arbeitsgrundlage für den Kreistag und den Kreisausschuss für das Jahr 2027.

### **3. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2026/008**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald.

**4. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung),  
Vorlage 2026/041**

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung).

**5. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald,  
Vorlage 2026/051**

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald.

**6. Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald,  
Vorlage 2026/060**

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald in der vorliegenden Fassung.

**7. Kreisstrukturfonds - Ausreichung von Fördermitteln im Förderbereich 2 -  
Radverkehr Entscheidung über Investitionsmaßnahmen für 2026,  
Vorlage 2026/054**

Der Kreistag beschließt Zuwendungen in Höhe von 614.722,04 Euro für das Jahr 2026 aus dem Kreisstrukturfonds, Förderbereich 2.

| <b>Antragsteller</b>                             | <b>Maßnahmenart</b> | <b>Gesamtkosten<br/>in €</b> | <b>beantragte<br/>Förderung in<br/>€</b> | <b>empfohlene<br/>Förderung<br/>in €</b> |
|--------------------------------------------------|---------------------|------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|
| Wildau -<br>interkommunaler<br>Radweg            | Planung und Bau     | 1.676.631,11                 | 1.243.534,95                             | 473.482,04                               |
| Luckau - L 52                                    | Planung und Bau     | 253.380,00                   | 202.704,00                               | 73.240,00                                |
| Königs Wuster-<br>hausen - RW<br>Senzig - Bindow | Bau                 | 115.000,00                   | 68.000,00                                | 68.000,00                                |
|                                                  |                     | 2.045.011,11                 | 1.512.238,95                             | 614.722,04                               |

Die übrigen Fördermittel in Höhe von 385.277,96 Euro werden für Sonderausgaben oder Erweiterungen in den bestehenden Projekten des Förderbereichs 2 genutzt.

**8. Aufhebung des Beschlusses 2022/043-1 des Kreistages und Kündigung der Mitgliedschaft des Landkreises Dahme-Spreewald im Airport Regions Council (ARC),  
Vorlage 2026/055**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses 2022/043-1 über die Beantragung der Mitgliedschaft im Airport Regions Council (ARC).
2. Der Landrat wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Kündigung der Mitgliedschaft im Airport Regions Council (ARC) zu veranlassen.

**9. Bestellung von Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald in die Verbandsversammlungen der Abfallzweckverbände KAEV und SBAZV,  
Vorlage 2026/064**

Der Kreistag beschließt für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Kreistages die Bestellung von Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald in die Verbandsversammlungen der Abfallzweckverbände gemäß I und II.

**I. Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)**

| <i>Vertretungsperson</i> | <i>Stellvertretung</i>   |
|--------------------------|--------------------------|
| Grit Britze              | Florian Soika            |
| Robert Krowas            | Björn Knüppelholz-Bogula |

**II. Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)**

| <i>Vertretungsperson</i> | <i>Stellvertretung</i>   |
|--------------------------|--------------------------|
| Grit Britze              | Florian Soika            |
| Robert Krowas            | Björn Knüppelholz-Bogula |

**10. Änderung Beschluss des Kreistages 2010/002-4**

**hier: Bildung der gemeinsamen Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grundsicherung (Jobcenter Dahme-Spreewald) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Zusammensetzung der Trägerversammlung,  
Vorlage 2026/062**

Der Kreistag beschließt:

Die Landrätin oder der Landrat und die oder der für Soziales zuständige Beigeordnete werden als Vertretung des Landkreises in die Trägerversammlung des „Jobcenter Dahme-Spreewald“ bestellt.

Im Falle der Verhinderung einer oder beider Vertretungen in der Trägerversammlung nehmen die Sozialamtsleitung und im Weiteren die für Finanzen zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent die Stellvertretung war.

## **11. Errichtung einer weiterführenden Schule in der Planungsregion Zeuthen, Eichwalde, Wildau, Schulzendorf (ZEWS), Vorlage 2026/079**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Beschluss des Kreistages vom 15.10.2025 (2025/079-1) wird aufgehoben.
2. Der Landkreis Dahme-Spreewald errichtet zum Schuljahr 2027/2028 eine vierzügige Gesamtschule in eigener Trägerschaft in der Planungsregion Zeuthen, Eichwalde, Wildau, Schulzendorf (ZEWS).
3. Standort (Grundstück): Die Gesamtschule wird auf dem Grundstück Gemarkung Schulzendorf, Flur 3, Flurstücke 102 und 103 errichtet.
4. Der Landrat wird beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung schnellstmöglich in die Wege zu leiten, insbesondere:
  - einen (Errichtungs-)Beschluss sowie die weiteren haushalts- und projektbezogenen Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten,
  - die Anpassung/Weiterführung des Interessenbekundungs-/Ausschreibungsverfahrens bzw. die erforderlichen vergaberechtlichen Schritte zu veranlassen, soweit erforderlich,
  - Grundstücks- und Rechtsfragen, insbesondere das Nutzungsrecht (Eigentumsübertragung oder Erbbaupacht),
  - die schulorganisatorische und planungsrechtliche Vorbereitung (u. a. Planungsleistungen, Abstimmung mit dem schulfachlichen Bedarf, Erforderlichkeit von Fachplanungen) zeitnah zu veranlassen,
  - den Kreistag über die wesentlichen Meilensteine fortlaufend zu unterrichten,
  - der Landrat wird ferner beauftragt, dem Kreistag spätestens zur nächsten Sitzung des ABSK die vollständige Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung einschließlich der zugrunde liegenden Prognosedaten vorzulegen,
  - die Prognose hat insbesondere die Ü7-Übergangszahlen, Geburtenentwicklung, Wanderungsbewegungen, Wohnbauentwicklungen sowie die tatsächlich verfügbaren Schulkapazitäten im Landkreis nachvollziehbar darzustellen,
  - die Auswirkungen des Wegfalls der bislang vorgesehenen zusätzlichen zwei Züge am Standort Königs Wusterhausen sind gesondert darzustellen und in die Bedarfsplanung einzubeziehen.
5. Der Landrat wird beauftragt, weitere Optionen zur Sicherung möglicher zusätzlicher Schulkapazitäten planerisch und rechtlich belastbar vorsorglich zu prüfen. Dabei sollen auch bisherige mögliche Standorte in der Planungsregion ZEWS betrachtet werden.

## **12. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung hier: Neubau Oberschule Bestensee, Vorlage 2026/078**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag genehmigt die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 2.400.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 zur Investitionsmaßnahme „Neubau Oberschule Bestensee, H1134-0001“.
2. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen der Investitionsmaßnahme „Neubau Sporthalle Oberschule Bestensee H1136-0001“.

**13. Prüfauftrag Kommunal финанzen -  
Prüfung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde vor dem  
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg  
(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),  
Vorlage 2026/075**

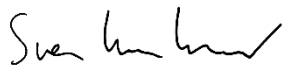
Der Kreistag beschließt, der Antrag wird in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung verwiesen.

**14. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Ausschusses für  
Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung  
(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),  
Vorlage 2026/077**

Der Kreistag beschließt:

Herr Thomas Schmölzer wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung abberufen.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat



## **Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 101 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827]), in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamts, dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Ämtern und Bereichen des Landkreises Dahme-Spreewald zu beachten
- 2) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Prüfung gem. § 102 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Die Prüfung der Zweckverbände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit §§ 101 - 104 BbgKVerf.

- 3) Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald wahrgenommen. Für die überörtliche Prüfung gilt § 105 BbgKVerf.

### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- 2) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- 3) In der sachlichen Beurteilung der Vorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig. Es ist an fachliche Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfenden
- 2) Die Leitung sowie die Prüfenden werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. zeitlich vertretbaren Rahmen erfüllen kann.

## **§ 4**

### **Gesetzliche Aufgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 80 und 85 Abs. 2 BbgKVerf und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 104 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 102 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises, wobei ihm gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Einsichtnahme bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf obliegt, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Der Landkreis stellt sicher bzw. wirkt darauf hin, dass dem Rechnungsprüfungsamt bei allen Unternehmensbeteiligungen die Rechte nach §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG eingeräumt werden (§ 96 BbgKVerf). Diese Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind in die Gesellschaftsverträge und -satzungen aufzunehmen.

## **§ 5**

### **Übertragene Aufgaben**

- 1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung aufgrund § 102 Abs. 2 BbgKVerf weiterhin:
  1. die Prüfung von Baumaßnahmen inklusive Abrechnung und freiberuflicher Leistungen,
  2. die Prüfung von Rechnungen über Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen mit einem Volumen von mehr als 500.000 € (ohne Umsatzsteuer),

Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor ihrer Fälligkeit/Auszahlung zur Prüfung vorzulegen. Werden für einzelne Maßnahmen Teilrechnungen gestellt, die unter diesen Wertgrenzen liegen, so ist dem Rechnungsprüfungsamt die Schlussrechnung vor ihrer Fälligkeit/Auszahlung zur Prüfung vorzulegen, sofern der Gesamtumfang der Maßnahme die vorgenannten Grenzen übersteigt.

3. die Prüfung der Einhaltung des Stellenplanverfahrens sowie die Einhaltung und Wirksamkeit von Einsparungsmaßnahmen im Personalbereich
  4. die Prüfung von Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, über die nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises der Kreisausschuss entscheidet,
  5. die Prüfung von Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, über die nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises der Kreistag oder der Kreisausschuss entscheidet,
  6. die Prüfung von Anträgen auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung ausschließlich vom Kreistag zu genehmigen sind,
  7. die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen des Landkreises sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  8. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. Bei Beteiligungen gilt das nur, soweit das Rechnungsprüfungsamt hierzu im Einzelfall einen Prüfungsauftrag nach § 6 erhält,
  9. die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen, sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist,
  10. die Prüfung der Auftragsdokumentation von Direktaufträgen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

## **§ 6**

### **Prüfungsaufträge**

- 1) Der Kreistag, der Kreisausschuss und die Landrätin oder der Landrat haben gem. § 101 Abs. 3 BbgKVerf in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.
- 2) Die oder der Antikorruptionsbeauftragte des Landkreises kann dem Rechnungsprüfungsamt in Verdachtsfällen anlassbezogene Prüfungsaufträge erteilen.
- 3) Prüfungsbegehren der Ämter und Bereiche des Landkreises kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazitäten in eigenem Ermessen folgen.

## **§ 7**

### **Befugnisse und Arbeitsweise**

- 1) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen Zutritt zu allen Diensträumen und der Zugang zu Einrichtungen und Systemen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie die Einsicht in Behälter etc. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfenden sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände, Verfahren oder Programme vorführen und erläutern lassen.
- 3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach § 102 Abs. 3 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- 4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und ihre Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen. Dies gilt auch für von der Leitung beauftragte Prüfende.
- 5) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüssen gehört zu werden.
- 6) Sofern es das Rechnungsprüfungsamt für erforderlich hält, an Arbeitsgesprächen, Sitzungen, Konferenzen, Arbeitskreisen, Kommissionen und Ähnlichem teilzunehmen, ist diese Möglichkeit einzuräumen.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt wirkt im Rahmen seiner Kapazitäten bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Ämter und Bereiche wird hiervon nicht berührt.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- 9) Die Prüfungsvermerke und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung und ggf. den Kreistag bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden.
- 10) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- 11) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit der Landrätin oder dem Landrat, der Kämmerin oder dem Kämmerer, der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter oder ihrer Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen
- 12) Der Leitung und den Prüfenden ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen oder auszuführen bzw. vorbereitend dabei mitzuwirken.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- 1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstige zur Prüfung benötigte Unterlagen unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Soweit diese Arbeitsgrundlagen elektronisch erfasst sind und darauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Ihm ist bei Bedarf ein uneingeschränkter Lesezugriff für diese IT-Systeme zu gewähren.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfungsrechte und/oder -verpflichtungen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen bei der elektronischen Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- 4) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die einen geordneten Betrieb gefährden oder wenn ein konkreter Verdacht dazu besteht. Dies betrifft insbesondere Vorkommnisse bei der Finanzbuchhaltung, z. B. Kassenfehlbestände, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises sowie schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.
- 5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten etc. zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen bei einer Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zuzuleiten.
- 6) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Tagesordnungen (mit allen Vorlagen) und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zeitnah zur Kenntnisnahme.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Namen und Unterschriftsproben sowie den Umfang der Berechtigungen der für den Landkreis zeichnungsberechtigten Personen.
- 9) Über anstehende Prüfungen (auch externer Prüforane) und Organisationsuntersuchungen ist das Rechnungsprüfungsamt zeitnah zu informieren (z. B. Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt). Die Prüfberichte einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten sind ihm unverzüglich zuzuleiten.
- 10) Zuwendungsbescheide, die eine spätere Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erfordern (siehe § 5 Abs. 1 Nummer 9 RPO), sind dem Rechnungsprüfungsamt nach Erhalt in Kopie oder digital zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Durchführung von Prüfungen**

- 1) Vor Beginn der Prüfung soll vorab die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Die Prüfung soll den Geschäftsablauf möglichst nicht hemmen oder stören. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- 2) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdacht oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Landrätin oder den Landrat zu unterrichten. Die Landrätin oder der Landrat übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung des Kreistages.

Betrifft der Vorwurf die Landrätin oder den Landrat, ist der oder die Vorsitzende des Kreistages zu informieren.

- 3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Landrätin oder den Landrat zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen zu erwirken.
- 4) Die Leitung und die Prüfenden weisen sich durch Dienstaussweise aus und verwenden bei Prüfvermerken auf Belegen und sonstigen Unterlagen urkundenechte Stifte in grüner Farbe. Als Prüfungszeichen können auch grüne Stempel verwendet werden.
- 5) Die konkreten Verfahrensweisen bei den Prüfungen sowie der interne Geschäftsablauf werden durch eine gesonderte Dienstanweisung des Rechnungsprüfungsamtes geregelt.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- 1) Der Kämmerer oder die Kämmerin leitet den von ihm oder ihr aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zu, dass die Landrätin oder der Landrat den geprüften Entwurf feststellen und bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Kreistag zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- 2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Umfang der Prüfung im Rahmen des § 104 BbgKVerf.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt holt eine Vollständigkeitserklärung ein, mit der von der Landrätin oder dem Landrat die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses übernommen wird.
- 4) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder der Kämmerin erneut aufgestellt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- 5) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Alle getroffenen Feststellungen, die nicht ausgeräumt sind, werden dem Bericht in einer Auflistung beigelegt. Besonders gravierende oder wiederholte Feststellungen werden im Prüfbericht gekennzeichnet.

Dabei legt das Rechnungsprüfungsamt auch fest, ob durch die Verwaltung eine Stellungnahme abzugeben ist.

Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Landrätin oder des Landrates. Der Landrätin oder dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit dieser Stellungnahme zur Abnahme des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Landrätin oder des Landrates dem Kreistag vorzulegen.

- 6) Werden der Jahresabschluss, der Anhang oder der Lagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfungsbericht vorgelegt hat, erfolgt, soweit es die

Änderung erfordert, eine erneute Prüfung. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

- 7) Abweichend von § 7 Abs. 9 werden die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses im öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse beraten.

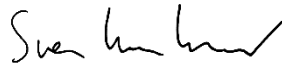
## **§ 11 Sonstige Berichte**

- 1) Unterjährige Berichte über Prüfungen, die in besonderem Auftrag durchgeführt wurden, sind der Landrätin oder dem Landrat bzw. über die Landrätin oder den Landrat dem Kreistag oder dem Kreisausschuss zuzuleiten.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Kreistag und den zuständigen Ausschüssen mindestens einmal jährlich über wesentliche Ergebnisse aller wichtigen Prüfungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, Beratungen und Projektbeteiligungen in einem gesonderten Bericht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund der §§ 131, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S.1), in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl. I/26, [Nr. 1], S.1), in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Schulspeisungssatzung**

Die Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung) vom 18. Dezember 2024 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 32-2024 vom 27.12.2024) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,50 Euro/Mittagsmahlzeit“ durch „5,00 Euro/Mittagsmahlzeit“ ersetzt.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald**

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2026 (GVBl.I/26, [Nr. 1], S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerinnen und Schülerbeförderung beschlossen:

### **Artikel I Änderungen**

Die Schülerbeförderungssatzung vom 07.05.2025 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/2025 vom 09.05.2025) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 4 wurde um den Satz „Dies gilt auch bei der Beförderung im Rahmen der Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung von Klasse 1 bis 4 i. S. v. § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).“ ergänzt.

2. In § 3 Abs. 8 wurde zwischen dem Wort „besteht“ und dem Wort „nicht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

3. § 3 wurde um einen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Der Beförderungsanspruch nach den Grundsätzen dieser Satzung wird unabhängig des Anspruchs auf eine Ganztagsbetreuung geprüft. Sollten Schülerinnen und Schüler den Anspruch auf Ganztagsbetreuung i.S. von § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nehmen, kann eine Schülerbeförderung zum Hort nur gewährt werden, wenn grundsätzlich ein Anspruch auf eine Schülerbeförderung zwischen Schule und Wohnort bestehen würde. Ein Anspruch auf Beförderung vom Hort zur Wohnung besteht in diesen Fällen dann nicht.“

4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„Im Falle eines bestehenden Anspruchs auf Ganztagsbetreuung wird der Schülerfahrausweis um die entsprechende kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke, welche maximal den Kosten eines VBB-Landkreistickets im Abonnement für den Landkreis Dahme-Spreewald entspricht, von der Schule zum Hort erweitert.“

5. In § 6 wurde der Absatz 14 hinzugefügt:

„(14) Nutzt ein Schüler oder eine Schülerin eine Ganztagesbetreuung im Hort, kann statt der Beförderung von der Schule zur Wohnung auch die Beförderung zum Hort gewählt werden. Die Beförderung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichsten Art mittels eines Schülerspezialverkehrs oder eines Schülerfahrausweises. Ein Anspruch auf eine Beförderung vom Hort zur Wohnung besteht in diesem Fall nicht. Ob die Beförderung zur Wohnung oder zum Hort erfolgen soll, ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung schriftlich anzuzeigen.“

6. § 7 wurde um den Absatz 10 ergänzt:

„(10) Bei Inanspruchnahme einer Ganztagesbetreuung in einer Horteinrichtung, besteht die Möglichkeit anstelle der Schülerspezialbeförderung zur Wohnung die Beförderung zum Hort zu wählen. Ein Anspruch auf Beförderung vom Hort zur Wohnung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Beförderung zum Hort oder zur Wohnung ist mindestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn schriftlich anzuzeigen.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026

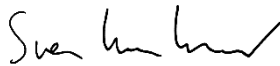


S. Herzberger  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

## Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), § 18 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes (BbgEBG) vom 01.01.2024, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024, sowie §§ 1, 4 Nr. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 01.07.2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald beschlossen:

### Artikel I Änderungen

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald vom 18.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**„(1) *Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind Teilnehmende, die Leistungen der KVHS in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertretungen.*“**

b) In Absatz 2 wird das Wort „Teilnehmer“ durch „**Teilnehmende**“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „eines Teilnehmers“, „der gesetzliche Vertreter“ und „Gesamtschuldner“ durch „**eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer**“, „**die gesetzliche Vertretung**“ sowie „**Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner**“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte „**eine Teilnehmende oder ein Teilnehmender**“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Kursleiter“ durch „**der Kursleitung**“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „trägt“ die Worte „**die Gebührenschuldnerin oder**“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „10,00 €“ durch den Wert „**20,00 Euro**“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

5. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

**„(3) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu den angegebenen Gebühren zu entrichten.“**

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**„(2) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:**

| <b>Fachbereich</b>                                     | <b>Gebühr in Euro je UE</b> |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Kultur/Gesellschaft/Sprachen/berufliche Bildung</b> | <b>4,65</b>                 |
| <b>Gesundheit</b>                                      | <b>4,75</b>                 |

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**(3) Verbrauchsmaterialien und Lernmittel werden gesondert berechnet: Die Kosten für bereit gestellte Materialien sind gemäß § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) direkt bei der Kursleitung zu entrichten**

(4) Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

**“(2) Die Gebühren für Einzelveranstaltungen können als Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 20,00 Euro oder als Gebühr pro UE nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung erhoben werden. Die Gebühr kann in begründeten Einzelfällen bei entsprechendem methodischen sowie material- und ausstattungsstechnischen Aufwand bis zur Kostendeckung angehoben werden.“**

b) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

8. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 9**

#### **Gebühren für Bildungsveranstaltungen mit Kooperationspartnern**

**Bildungsveranstaltungen in Kooperation mit anderen Partnern (u. a. Bildungsträger, Institutionen, Verbände) können nach deren Gebührensätzen durchgeführt werden. Soweit diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer erhoben (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung).“**

9. In § 11 wird die Angabe „€“ Wort „**Euro**“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgt gefasst:

**„(2) Eine Ermäßigung kann auf Antrag und mit aktuellem schriftlichem Nachweis über den Ermäßigungsgrund gewährt werden:**

**a) in Höhe von 50 % an**

- **Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),**
- **Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3,**
- **Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4,**
- **Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);**

**b) in Höhe von 25 % an:**

- **Schülerinnen und Schüler, Auszubildende (gilt nur im Falle beruflicher Erstausbildung),**
- **Studierende (bis Vollendung des 27. Lebensjahres),**
- **Teilnehmende im freiwilligen ökologischen Jahr bzw. im freiwilligen sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst,**
- **Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III),**
- **Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsinanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind,**
- **Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz.**

**In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Ermäßigung mehr als 50 % betragen.“**

b) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und lit. a) wie folgt gefasst:

**„a) gemäß § 8 mit einer Einzelveranstaltungsgebühr,“**

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Kursteilnehmer“ durch die Worte **„eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer“** ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte **„eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer“** ersetzt.

c) In Absatz 5 lit. a) wird Satz 2 gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Zur Ermittlung“ werden die Worte „**der oder**“ eingefügt

bb) Der zweite Anstrich wird wie folgt gefasst:

**„- Name, Vorname der oder des Teilnehmenden, ggf. der oder des Erziehungsberechtigten,“**

cc) Das Wort „Geburtsdatum“ wird durch das Wort „**Geburtsjahr**“ ersetzt.

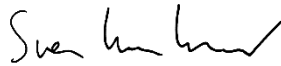
b) In Absatz 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte „**oder der Teilnehmenden**“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „männlich/weiblich/“ der Begriff „**divers**“ ergänzt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026

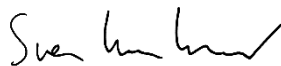


S. Herzberger  
Landrat

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08. Juli 2026  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald  
für den Planungszeitraum 2026 - 2029,  
Vorlage 2026/058-1**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für den Zeitraum 2026/2027 bis 2028/2029.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, im Anschluss ein kontinuierliches Monitoring zu den demografischen Rahmenbedingungen, der Betreuungskapazitäten sowie der Auslastung der Einrichtungen aufzusetzen und bei Bedarf Anpassungsvorschläge zur Fortschreibung der beschlossenen Bedarfsplanung vorzulegen.

Lübben (Spreewald), den 08.07.2026



S. Herzberger  
Landrat

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

### **MEAB Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH, Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV**

#### **1. Betreiberin**

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH

#### **2. Standort**

MEAB Entsorgungsstandort Schöneiche

15806 Zossen, OT Schöneiche, Am Galluner Kanal



#### **3. Berichtszeitraum**

01.01.2025 bis 31.12.2025

#### **4. Anlage**

Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV), bestehend aus einem Drehrohrföfen mit Nachbrennkammer, Kesselanlage und Rauchgasreinigungsanlage

#### **5. Rauchgasreinigung**

CDAS – Reaktor mit nachgeschaltetem Gewebefilter (abwasserfrei).

#### **6. Verbrennungsbedingungen gemäß § 6 der 17. BImSchV**

Die Klassierung der Temperatur in der Nachbrennzone bezieht sich auf einen Zehn-Minuten-Mittelwert.

Gemäß behördlicher Ausnahmegenehmigung beträgt die Mindestverbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuföhrung 1.050°C.

Durch automatische Vorrichtungen wird sichergestellt, dass die Beschickung von Abfällen nur so lange erfolgt, wie die Mindestverbrennungstemperatur von 1.050°C in der Nachbrennkammer aufrechterhalten wird.

Im Falle einer Unterschreitung der Mindestverbrennungstemperatur erfolgen eine automatische Verriegelung der Abfallbeschickung und die Inbetriebnahme von Stötzbrennstoff (Heizöl, Deponiegas).

## 7. Emissionen

### Periodische Emissionsmessungen

Die Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen sind gemäß § 18 der 17. BImSchV sowie die von Fluorwasserstoff laut behördlicher Anordnung halbjährlich durch ein zugelassenes Messinstitut zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert der Emissionsmessungen bei den Schwermetallen und Dioxinen und Furanen weniger als 50 % der jeweiligen Emissionsbegrenzungen beträgt, sind die Messungen lediglich jährlich durchzuführen.

Tabelle 1 - Ergebnisse der periodischen Messungen

| Parameter                                                 | Halbstundenmittelwerte (HSMW)      |                       | Tagesmittelwerte1 (TMW) |                       |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
|                                                           | Y <sub>max</sub>                   |                       | Y <sub>max</sub>        |                       |
|                                                           | Y <sub>max</sub> + Up <sup>2</sup> | Grenzwert 17. BImSchV | Y <sub>max</sub> + Up   | Grenzwert 17. BImSchV |
| Fluorwasserstoff [mg/Nm <sup>3</sup> ]                    | < 0,1                              | 4                     | 0,1                     | 0,9                   |
| Cd/Tl <sup>3</sup> [mg/Nm <sup>3</sup> ]                  | 0,001                              | 0,02                  | -                       | -                     |
| Sb-Sn <sup>4</sup> [mg/Nm <sup>3</sup> ]                  | 0,04                               | 0,3                   | -                       | -                     |
| As-Cr <sup>5</sup> [mg/Nm <sup>3</sup> ]                  | 0,01                               | 0,05                  | -                       | -                     |
| Dioxine, Furane (PCDD/F und dl-PCB [ng/Nm <sup>3</sup> ]) | -                                  | -                     | 0,003                   | 0,08                  |

Quelle: Messberichte des Messinstitutes Mattersteig & CO. Ingenieurgesellschaft

### Kontinuierliche Emissionsmessung

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, deren Funktion jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft wird.

Während des Anlagenbetriebes (6.711 h) in 2025 wurde die gemäß „Bundeseinheitlicher Praxis zur Ermittlung der Emissionen“ geforderte Verfügbarkeit der Emissionsmesstechnik von 95 % und die des Emissionsauswertesystems von 99 % sicher eingehalten.

Im nachfolgender Tabelle 2 sind die im Jahr 2025 kontinuierlich ermittelten Emissionen beim Betrieb der SAV Schöneiche enthalten.

<sup>1</sup> Probenahmedauer für Tagesmittelwert 6 Stunden

<sup>2</sup> Up (erweiterte Messunsicherheit)

<sup>3</sup> Summe Cadmium (Cd), Thallium (Tl)

<sup>4</sup> Summe Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)

<sup>5</sup> Arsen (As), Benzo(a)pyren, Cadmium (Cd), Cobalt (Co), Chrom (Cr)

Tabelle 2 – Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung

| Messgaskomponente                                  | Grenzwerte<br>[mg/Nm <sup>3</sup> ] |       | Jahresmittel<br>[mg/Nm <sup>3</sup> ] | Anzahl<br>Überschreitungen |     |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------|-------|---------------------------------------|----------------------------|-----|
|                                                    | TMW                                 | HMW   |                                       | TMW                        | HMW |
| Staub                                              | 5                                   | 20    | 0,00                                  | 0                          | 0   |
| Chlorwasserstoff [HCl]                             | 8                                   | 40    | 2,75                                  | 0                          | 1   |
| Stickoxide [NO <sub>x</sub> ]                      | 180                                 | 400   | 140,31                                | 0                          | 0   |
| Kohlenmonoxid [CO]                                 | 50                                  | 100   | 2,91                                  | 0                          | 2   |
| Schwefeldioxid [SO <sub>2</sub> ]                  | 40                                  | 200   | 10,47                                 | 1                          | 13  |
| Organische Stoffe [C <sub>x</sub> H <sub>y</sub> ] | 10                                  | 20    | 1,07                                  | 0                          | 0   |
| Quecksilber [Hg]                                   | 0,01                                | 0,035 | 0,00079                               | 0                          | 12  |

**Grenzwertüberschreitungen:**

Mit Bekanntgabe der novellierten 17. BImSchV am 13.02.2024 und rückwirkender Inkraftsetzung zum 04.12.2023 erfolgte eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Staub (TMW), HCl (HMW+TMW), NO<sub>x</sub> (TMW), SO<sub>2</sub> (TMW) und Hg (HMW+TMW). Infolge der Verschärfung der Emissionsgrenzwerte ist eine erhöhte Anzahl an Grenzwertverletzungen im Jahr 2025 insbesondere bei SO<sub>2</sub> und Hg zu verzeichnen.

Chlorwasserstoff: Der erhöhte HCl-Wert resultierte aus dem erhöhten Rohgaseintrag säurebildender Komponenten bei gleichzeitig eingeschränkter Neutralisationsleistung der quasitrockenen Rauchgasreinigung infolge der gestörten Primärluftzuführung und reduzierter Rauchgasmenge. Die daraus resultierenden ungünstigen Reaktionsbedingungen führten zu einem Durchbruch von HCl in das Reingas. Die erhöhte Sauerstoffkonzentration verstärkte zusätzlich rechnerisch die ausgewiesenen Emissionswerte infolge der Normierung auf 11 Vol.-% O<sub>2</sub>.

Kohlenmonoxid: Um die Anlage nach einem außerplanmäßigen Stillstand gemäß Anfahrkurve aufzuheizen, wurde die dafür verwendete Heizölmenge erhöht. Dies führte unmittelbar zu einer Erhöhung der CO-Emissionen, wodurch es zur Grenzwertüberschreitung kam. Um dem entgegenzuwirken, wurde die Heizölmenge wieder reduziert und der Brenner der Nachbrennkammer aktiviert.

Schwefeldioxid: Das Prinzip der quasitrockenen Rauchgasreinigung zur Abscheidung der sauren Schadgase beruht auf einem definierten Verhältnis von HCl und SO<sub>2</sub> im Rauchgas, dem sogenannten  $\alpha$ -Wert. Das optimale Verhältnis besteht bei einem  $\alpha$ -Wert von mindestens 3, um eine bestmögliche Abscheidung für SO<sub>2</sub> zu gewährleisten. Änderungen in den chemischen Zusammensetzungen der Abfälle (insb. bei Labor- und Feinchemikalien, Pflanzenschutzmitteln und vorgemischten Abfällen) führten im Berichtszeitraum zu verstärkten Schwankungen im Verbrennungsmenü, die in kurzzeitigen und massiven Ausschlägen beim  $\alpha$ -Wert mündeten. Die als Kompensation vorgesehene Zudosierung von CaCl<sub>2</sub>-Lösung zur Anhebung des Chlorgehaltes konnte die Überschreitungen nicht verhindern. Die maximal zulässige Schwefelmenge in Gebinden wurde deswegen entsprechend angepasst und den Abfallerzeugern kommuniziert. Mit der aktuell beantragten neuen Rauchgasreinigung wird die Abscheideleistung perspektivisch massiv gesteigert und das Abhängigkeitsverhältnis von HCl und SO<sub>2</sub> aufgehoben.

Quecksilber: Überschreitungen der Grenzwerte bei Hg sind auf die Nichteinhaltung der Annahmebedingungen für Gebinde (Labor- und Feinchemikalien, Pflanzenschutzmittel, Krankenhausabfällen) „keine Annahme von Quecksilber und seinen Verbindungen“ seitens der Abfallerzeuger zurückzuführen. Jede Abfallanlieferung wird einer Eingangskontrolle unterzogen, wobei insbesondere bei den Gebinde-Anlieferungen von Chemikalien und Pflanzenschutzmittel eine Kontrolle der Inhaltsstoffe nur stichprobenartig erfolgt. Hier erfolgt die Kontrolle auf Grundlage der vom Erzeuger übergebenen Gebinde-Packlisten. Die Anlieferungen von Krankenhausabfällen werden grundsätzlich aus hygienischen Gründen keiner Identitätskontrolle unterzogen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Betrieb der SAV Schöneiche haben, steht Ihnen unser ingenieurtechnisches Personal gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte an

die Anlagenleitung Herrn Matthias Birke Tel.033764 74201, Mobil 0172 3945179  
E-Mail: m.birke@meab.de oder

an den Immissionsschutzbeauftragten Herrn Clemens Andrä Tel. 033764 74216,  
Mobil 0172 3109232 E-Mail: c.andrae@meab.de